

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 53/005/2018

öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Mitarbeiterinnen der Prostituiertenberatungsstelle	Datum: 13.08.2018 Az.: 53-4
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	06.09.2018	Kenntnisnahme

Prostituiertenberatungsstelle (ProBe) für den Kreis Mettmann - Tätigkeitsbericht

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Gesundheitsamt	Datum: 13.08.2018
Bearbeiter/in: Mitarbeiterinnen der Prostituiertenberatungsstelle	Az.: 53-4

Prostituiertenberatungsstelle (ProBe) für den Kreis Mettmann - Tätigkeitsbericht

Anlass der Vorlage:

Zum 01.07.2017 ist das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (kurz Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) in Kraft getreten. Darin werden die Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution geregelt.

Zuständig für die daraus resultierenden behördlichen Aufgaben im Kreis Mettmann ist die Beratungsstelle des Gesundheits- und Ordnungsamtes (ProBe) der Kreisverwaltung, die zum 01.07.2017 ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Mit der Vorlage werden die Mitglieder des Gesundheitsausschusses über die Tätigkeit der ProBe (schwerpunktmäßig über die dort durchgeführte gesundheitliche Beratung) informiert.

Sachverhaltsdarstellung:

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes im Kreis Mettmann

Mit dem ProstSchG wurden erstmalig alle typischen Formen der gewerblichen Prostitution erfasst sowie Rechte und Pflichten für Prostituierte und Gewerbetreibende im Bereich der Prostitution eingeführt. Als ein Kernelement des Gesetzes wurde die Erlaubnispflicht für die Betreiber von Prostitutionsgewerben eingeführt. Die Inhaber müssen nachweisen, dass sie gewerberechtlich zuverlässig sind. Darüber hinaus prüft das Ordnungsamt des Kreises Mettmann im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens auch das Betriebskonzept der Prostitutionsgewerbe.

Desweiteren wurde sowohl eine Anmeldepflicht für Personen, die in der Prostitution tätig sind, als auch eine wiederkehrende Pflicht zur gesundheitlichen Beratung eingeführt. Das ProstSchG soll in erster Linie Prostituierte besser schützen, ihr (sexuelles) Selbstbestimmungsrecht stärken und Kriminalität wie Menschenhandel, Ausbeutung und Zuhälterei bekämpfen.

Die Ausübung der Prostitution bleibt grundsätzlich erlaubnisfrei – allerdings müssen sich alle überwiegend im Kreis Mettmann tätigen Prostituierten durch das neue Gesetz erstmalig verpflichtend beim Kreisordnungsamt anmelden und eine gesundheitliche Beratung im Kreisgesundheitsamt wahrnehmen. Eine ärztliche Untersuchung findet nicht statt.

Die Beratungsstelle für Prostituierte (ProBe) der Kreisverwaltung befindet sich in einem separaten Gebäude neben dem Verwaltungsgebäude IV. Rückmeldungen zeigen, dass der separate und abgeschirmte Eingangsbereich von den Kunden als sehr angenehm empfunden wird. Die Öffnungszeiten der ProBe sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr. Beratungstermine sind auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Bei der ProBe handelt es um eine gemeinsame Beratungsstelle des Ordnungs- und Gesundheitsamtes. Dabei fungiert das Ordnungsamt als Anmeldebehörde und das Gesundheitsamt ausschließlich als Beratungsbehörde. Dementsprechend gelten klare Zuständigkeiten, die von unterschiedlichem Personal in getrennten Büroräumen wahrgenommen werden.

Die Aufgaben werden von zwei Mitarbeitern des Ordnungsamtes (2 Vollzeitstellen) und zwei Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes (Gesundheits- und Krankenpflegerinnen), die sich eine Vollzeitstelle teilen, wahrgenommen.

Die gesundheitliche Beratung

In der gesundheitlichen Beratung sollen die Sexworker/innen zu den Themen Hygiene, Schwangerschaft/Verhütung, sexuell übertragbare Erkrankungen oder Infektionen und den Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs aufgeklärt werden.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 3 ProstSchG kann bei den Beratungsgesprächen eine dritte Person zur Sprachmittlung von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Beratungsinhalte vollständig verstanden werden können. Die Mehrheit der zu beratenden Personen stammt nicht aus Deutschland bzw. ist der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, so dass eine Sprachmittlung durch einen Dolmetscher unumgänglich ist. Durch die fachspezifischen Gesprächsinhalte ist nicht jede/r Dolmetscher/in geeignet. Darüber hinaus ist es wichtig, dass den Prostituierten seitens der Sprachmittler viel Wertschätzung und Respekt entgegengebracht werden. Insbesondere der Dialog in der vertrauten Muttersprache ermöglicht es, in den Beratungs- und Informationsgesprächen einen verbesserten Zugang zu den Sexarbeitern/-innen zu bekommen. Die Kosten für die Dolmetscher werden vom Kreis getragen und betragen bisher für das Jahr 2018 insgesamt 24.771,01 Euro. Davon entfallen 11.226,66 Euro auf

die Beratungen des Ordnungsamtes und 13.544,35 Euro auf die Beratungen des Gesundheitsamtes.

Das gesundheitliche Beratungsgespräch wird unter vier bzw. sechs Augen (Dolmetscher/in) geführt, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Inhalte vertraulich bleiben und die teilnehmenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Vielen zu beratenden Personen ist es sehr wichtig, dass in ihrer Heimat nicht bekannt wird, welcher Tätigkeit sie in Deutschland nachgehen.

Bei den Beratungen ergeben sich unterschiedliche Themenschwerpunkte z.B. Verhütungsmöglichkeiten, Übertragungswege von Erkrankungen, Hygiene, sowie der Umgang mit Alkohol und Drogen. Da der Schutzgedanke im Mittelpunkt der Beratungen steht, sind auch die Arbeitsbedingungen und der Umgang mit den Vorgaben der jeweiligen Betreiber Bestandteil der Gespräche.

Deutlich wird, dass es vielen Sexarbeiterinnen an Selbstbewusstsein fehlt, ihre Rechte als freiberuflich tätige Unternehmerin gegenüber den Betreibern durchzusetzen. Dies bezieht sich u.a. auf die vorgegebenen Arbeitszeiten, die Freiheit selbst zu entscheiden, welche sexuellen Dienstleistungen sie anbieten möchten uvm.

Neben den Beratungen von Personen, die Prostitution ausüben, finden weitere Beratungen für Masseur/-innen statt, die im Bereich Tantra oder erotische Massagen tätig sind. Bei den zu beratenden Personen, die in diesem Bereich tätig sind, fehlt sehr häufig die Einsicht, dass sie mit ihrer Dienstleistung unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen. Hierbei handelt es sich jedoch um sexuelle Dienstleistungen (ohne Geschlechtsverkehr). Dadurch ist ein erhöhter Beratungs- / Aufklärungsbedarf gegeben. Die gesundheitliche Beratung ist bei diesen Personen insbesondere auf die Bereiche Hygiene und sexuell übertragbare Infektionen fokussiert.

Nach Abschluss der gesundheitlichen Beratung werden Beratungsbescheinigungen mit Klar- und Aliasname ausgestellt.

Mit diesen Beratungsbescheinigungen können im Anschluss das Beratungsgespräch und die Anmeldung beim Ordnungsamt stattfinden.

Anzahl der gesundheitlichen Beratungen

Von Juli 2017 bis zum Ende 2017 fanden Beratungsgespräche mit 108 Sexarbeiter/innen verzeichnen, davon waren 102 zu beratende Personen über 21 Jahre und 6 unter 21 Jahre alt. 68 Beratungen wurden mit Dolmetscher durchgeführt und 40 Beratungen fanden ohne Sprachmittlung statt.

Im Jahr 2018 fanden bislang 225 Gesundheitsberatungen (Stand 08.08.2018) statt. Die durchschnittliche Beratungszeit in der gesundheitlichen Beratung beträgt 36 Minuten. Es fanden 148 Beratungen mit Dolmetscher statt, 77 Beratungen ohne Sprachmittlung. 182 der zu beratenden Personen waren über 21 Jahre alt, 43 waren jünger als 21 Jahre. Bei den Beratungen unter 21 Jahre fanden 6 firstgerechte Wiederholungsberatungen statt. In diesen Fällen war es möglich, an die vorangegangene Beratung anzuknüpfen, Erfahrungen auszutauschen und neu aufkommende Fragen aufzugreifen. Es wurde deutlich, dass der Einstieg in die Folgeberatung leichter ist, da die Hemmschwelle durch die bekannte Beratungssituation und die gemachten Erfahrungen gering ist.

Anlage